



Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Familie, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Herr Jochen Hartloff, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Susanne Amon
susanne.amon@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5186
06131 1617

27. 10. 17

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucher-
schutz am 26.09.2017**

**TOP 1 „Überplanmäßige Ausgaben für die Aufnahme und Betreuung von Asyl-
bewerbern und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der AfD - Vorlage 17/1909

TOP 5 „Überplanmäßige Ausgaben im Einzelplan 07“

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU - Vorlage 17/1927

**TOP 10 „Bericht zur Kostenerstattung an die Kommunen für unbegleitete min-
derjährige Flüchtlinge und nach dem Landesaufnahmegesetz“**

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration
und Verbraucherschutz - Vorlage 17/1952

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hartloff, *lieber Jochen,*

in der vorgenannten Sitzung hat der Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und
Verbraucherschutz zu den gemeinsam behandelten Tagesordnungspunkten 1,5 und
10 um Überlassung des Sprechvermerkes gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne
nach und übersende den Sprechvermerk als Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Spiegel

Sprechvermerk für AFJIV am 26.09.2017

TOP 1, 5, 10 Überplanmäßige Ausgaben für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und nach dem Landesaufnahmegesetz

Anrede,

ich berichte zuerst zu den Ausgaben im Rahmen des Landesaufnahmegesetzes. Die Mehrausgaben im HH-Jahr 2017 in Höhe von rund 97 Mio. Euro beruhen auf einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis. Die Hintergründe hierzu möchte ich Ihnen näher erläutern:

Die Höhe der Landeszahlungen für die Versorgung und Unterbringung Geflüchteter und anderer ausländischer Personen hängt nicht allein von der Höhe der Zugänge, sondern insbesondere von der Dauer der Asylverfahren ab. Denn die zum 1. Januar 2016 im Landesaufnahmegesetz verankerte neue Pauschale von 848 € pro Person/Monat ist zeitlich begrenzt. Diese Pauschale wird an die Kommunen nur für Asylbewerber und Asylbewerberinnen gezahlt bis die erste Entscheidung des BAMF ergeht. Fakt ist somit, dass der Umfang der Aufwendungserstattung des Landes maßgebend von der Bearbeitungsgeschwindigkeit der Asylverfahren - also durch das BAMF - determiniert wird.

Um die zu erwartenden Ausgaben im HH-Jahr 2017 zu prognostizieren, war daher eine Einschätzung hinsichtlich der Dauer der Asylverfahren in den relevanten Abrechnungszeiträumen zu treffen. Mitte Juni 2016 verkündete die Bundesregierung öffentlich, die Bearbeitungsdauer für Altverfahren beim BAMF auf die Zielmarke von fünf Monaten abzusenken. Da zu diesem Zeitpunkt die durchschnittliche Verfahrensdauer in den ersten fünf Monaten des Jahres 2016 bei rund 6,3 Monaten lag, erschien das Ziel der Bundesregierung – angesichts umfangreicher Optimierungen der Arbeitsprozesse innerhalb des BAMF – realistisch. Im Folgenden wurde auf dieser Grundlage die weiteren Kalkulationen für das HH-Jahr 2017 erstellt.

Dass sich diese Prognose der Bundesregierung nicht bewahrheitet hat, wird deutlich, wenn die aktuelle Verfahrensdauer betrachtet wird:

Im August 2017 lag nach Angaben des BAMF die Verfahrensdauer für Altverfahren¹ in RLP bei rund 13,7 Monaten. Dies ist für die Bearbeitung der Altfälle mehr als das Doppelte des ursprünglich in 2016 von der Bundesregierung kommunizierten zeitlichen Rahmens von 5 Monaten.

Die erhebliche Diskrepanz zwischen der von der Bundesregierung als Zielmarke angegebenen Verfahrensdauer von 5 Monaten, auf denen die Berechnungen meines Hauses aufbauten, und der realen Dauer der Asylverfahren korreliert erkennbar mit den erheblichen Mehrbedarfen, die das MFFJIV im Wege eines Antrags auf überplanmäßige Ausgaben beim Ministerium der Finanzen geltend gemacht hat.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich, warum vorab die Höhe der tatsächlichen Ausgaben im HH-Jahr 2017 im Zuge der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltes nicht treffgenau prognostiziert werden konnte.

Nun komme ich zur Kostenerstattung an die Kommunen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Zum Stichtag 07.09.2017 lebten in der Bundesrepublik 57.486 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die 41 Jugendämter in Rheinland-Pfalz hatten 2.798 jugendhilferechtliche Zuständigkeiten gegenüber dem Bundesverwaltungsamt angemeldet. Rheinland-Pfalz erfüllt damit seine Quote nach dem Königsteiner Schlüssel in vollem Umfang.

Es ist Ihnen bekannt, dass die Kostenerstattung bundesgesetzlich geregelt ist.

Wir standen bei der Haushaltsaufstellung 2017 und 2018, die im Sommer des vergangenen Jahres abgeschlossen war, vor besonderen Herausforderungen, denn wir waren auf Schätzungen der Fallzahlen und der vorgeleisteten Kostenerstattungsansprüche angewiesen. Diese ließen sich erst nach der Auswertung der Zahlungen im ersten Halbjahr 2017 ausreichend genau verifizieren.

Wir haben zwei Verfahren der Kostenerstattung, die auch die überplanmäßigen Ausgaben begründen:

¹ Asylverfahren, die vor dem 1. Januar 2017 begonnen wurden.

- Wir erstatten die Unterbringungs-, Betreuungs- und Krankenkosten, die seit dem 1.11.2015 von einem Jugendamt in Rheinland-Pfalz für einen jungen Menschen aufgewendet werden, der ihm zugewiesen wurde. Das sind Kostenerstattungen nach dem Neungsverfahren. Wie viele junge Menschen tatsächlich nach Rheinland-Pfalz zugewiesen wurden, wussten wir bei der Aufstellung des HH 2017/18 nicht. Bundesweite Prognosen oder Schätzungen über die Zahl der ankommenden jungen Menschen gab es nicht.
- Daneben laufen noch die Kostenerstattungen für Altverfahren. Das betrifft Kosten, die vor dem 1.11.2015 entstanden sind; in der Regel in Jugendämtern außerhalb von Rheinland-Pfalz. Die Jugendämter hatten bis zum 31.12.2016 Zeit, die Rechnungen beim bestimmten Kostenerstattungsträger vorzulegen. Es konnten fallbezogen Kosten geltend gemacht werden, die bis einschließlich 31.10.2015 entstanden sind. Dabei können Kosten bis zu vier Jahre rückwirkend im Rahmen des §§ 113 SGB X geltend gemacht werden.

Ich möchte noch zwei Hinweise geben:

Es wird immer wieder nach den durchschnittlichen Fallkosten gefragt. In der Öffentlichkeit wird kolportiert, dass die Kosten für die Unterbringung und Betreuung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bei durchschnittlich 5.250 Euro liegen – verwiesen wird dabei auf das Bundesverwaltungsamt. Das ist falsch. Weder das Bundesverwaltungsamt noch wir haben monatliche Fallkosten. Die Zahl 5.250 Euro entstammte der Berechnung des pauschalen Belastungsausgleichs zwischen den Ländern. Damit wurden jedoch keine durchschnittlichen Fallkosten bestimmt.

Warum ist es so schwierig, die durchschnittlichen Fallkosten auszuweisen? Das hängt mit dem Verfahren der Abrechnung und der Administrierung zusammen. Unser Ziel ist jedoch, dass das LSJV die Datenbank so weiterentwickelt, dass dort zukünftig auch die durchschnittlichen Fallkosten pro Jahr ausgewiesen werden können. Unser Schwerpunkt in den beiden letzten Jahren war jedoch eine zügige Kostenerstattung. Jetzt geht es darum, eine aussagekräftige Datenbank beim Landesamt aufzubauen.

Und ein letzter Hinweis, zu der Frage, welche Maßnahmen die Regierung zu ergreifen gedenkt, um diesem Kostenanstieg insbesondere auch bei der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu begegnen. Grundsätzlich gilt: Die Kinder- und Jugendhilfe obliegt der kommunalen Selbstverwaltung. Die Jugendämter treffen ihre

Entscheidungen über die notwendigen Hilfen verantwortungsvoll. Die Entscheidung, ob eine Heimerziehung, die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder vielleicht eine ambulante Betreuung bei einem jungen Volljährigen ausreicht, gehört zum Kerngeschäft der Jugendämter. Die Jugendämter haben die Kompetenz und die Erfahrung einzuschätzen, welcher Hilfebedarf notwendig ist. Gleichwohl sind wir seit 2015 im engen Gespräch mit den Jugendämtern über die Ausgestaltung der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Abschließend möchte ich noch etwas zur Finanzierung sagen:

In beiden Anträgen ist dargestellt, dass aktuell keine Deckung in der dargestellten Höhe benannt werden kann. Allerdings kann es zu nicht unerheblichen Einnahmen aus dem Belastungsausgleich II kommen. Zusätzlich wurde ausgeführt, dass Einsparungen im Bereich der Fluchtaufnahme für die Mehrausgaben verwendet werden können. Hier kann ich Ihnen heute mitteilen, dass wir von einem Betrag von mindestens zehn Millionen ausgehen. Weitere Einsparungen werden im Rahmen der Haushaltsrechnung sicherlich noch dargestellt werden können. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Betrag auch über allgemeine Deckungsmittel finanziert werden muss.